SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/13802]

1er MARS 2017. — Circulaire ministérielle relative à la préparation physique des membres opérationnels des zones de secours et à l'accréditation des porteurs de protection respiratoire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur du 1^{er} mars 2017 relative à la préparation physique des membres opérationnels des zones de secours et à l'accréditation des porteurs de protection respiratoire (*Moniteur belge* du 5 avril 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/13802]

1 MAART 2017. — Ministeriële Omzendbrief aangaande de fysieke paraatheid van de operationele personeelsleden van de hulpverleningszones en de accreditatie van de dragers adembescherming. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken van 1 maart 2017 aangaande de fysieke paraatheid van de operationele personeelsleden van de hulpverleningszones en de accreditatie van de dragers adembescherming (Belgisch Staatsblad van 5 april 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/13802]

 MÄRZ 2017 — Ministerielles Rundschreiben über die Aufrechterhaltung der körperlichen Eignung der Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und die Zulassung der Atemschutzträger — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Sicherheit und des Innern vom 1. März 2017 über die Aufrechterhaltung der körperlichen Eignung der Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und die Zulassung der Atemschutzträger.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

1. MÄRZ 2017 — Ministerielles Rundschreiben über die Aufrechterhaltung der körperlichen Eignung der Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und die Zulassung der Atemschutzträger

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vorliegendes Rundschreiben richtet sich an die Hilfeleistungszonen, wie in Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnt, und an den Feuerwehrdienst und Dienst für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt. Für die Anwendung des vorliegenden Rundschreibens versteht man unter Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen die Berufsfeuerwehrleute und die freiwilligen Feuerwehrleute.

Durch vorliegendes Rundschreiben wird das Ministerielle Rundschreiben vom 12. September 2014 über die körperliche Eignung des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen ersetzt und aufgehoben; es lässt die gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers in Bezug auf die ärztliche Untersuchung, wie in den Artikeln 28 und 31 des Königlichen Erlasses vom 28. Mai 2003 über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer vorgesehen, unberührt.

1. Einleitung

Alle kommunal organisierten Feuerwehrdienste sind in Hilfeleistungszonen integriert worden. Einhergehend mit dieser Umstrukturierung auf Verwaltungsebene und ihren Auswirkungen sind verschiedene Königliche Erlasse in Kraft getreten, die das Statut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen ausformen. So werden in diesen Königlichen Erlassen unter anderem Rechte und Pflichten, Laufbahnperspektiven, Entlohnung usw. bestimmt.

Einige Aspekte, wie die Aufrechterhaltung einer optimalen körperlichen Kondition und die dauerhafte und sachkundige Nutzung von Atemschutzgeräten, werden zwar nicht in Frage gestellt, sind jedoch auch nicht Gegenstand des vorerwähnten Statuts. Vielmehr obliegt es dem Arbeitgeber, sprich der Zone, die entsprechenden Maßnahmen zu troffen

Mit vorliegendem Rundschreiben möchte ich einige Richtlinien vermitteln, die der Zonenrat als Best-Practice-Regeln in Sachen Aufrechterhaltung der körperlichen Eignung der Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszone und Zulassung der Atemschutzträger handhaben kann. Konkret schlage ich Ihnen eine integrierte regelmäßige Prüfung vor, die beide Aspekte kombiniert und integral Bestandteil der zonalen Ausbildungspolitik ist.

Ferner bietet vorliegendes Rundschreiben einen Mehrwert im Rahmen des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen, des zugehörigen Ministeriellen Erlasses vom 8. Oktober 2016 zur Festlegung der Funktionsbeschreibungen des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und des Ministeriellen Rundschreibens vom 8. Oktober 2016 über die Bewertung des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen.

Das Personal der Hilfeleistungszonen wird unter anderem hinsichtlich seiner spezialisierten Fertigkeiten bewertet. Hierunter fallen auch die körperliche Eignung und der Atemschutz. Vorliegendes Rundschreiben kann zudem dazu beitragen, der zonalen Politik in Bezug auf diese beiden Aspekte Form zu geben.

2. Rechtsgrundlage

Da jedes Mitglied des Einsatzpersonals sowohl bei der Anwerbung als auch bei der Ernennung Tests zur Feststellung der körperlichen Eignung bestehen muss, kann davon ausgegangen werden, dass die Personalmitglieder einem solchen Test jederzeit gewachsen sein müssen. Dies ist wichtig, um über Feuerwehrleute in guter körperlicher Kondition zu verfügen.

Darüber hinaus bestimmt das Gesetz vom 4. August 1996, dass der Arbeitgeber die notwendigen Maßnahmen ergreifen muss, um das Wohlbefinden seiner Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu fördern. Das Wohlbefinden der Arbeitnehmer betrifft unter anderem die Gesundheit und Arbeitssicherheit. Eine gute körperliche Kondition des Mitglieds des Einsatzpersonals trägt zu seiner eigenen Arbeitssicherheit und der seiner Kollegen und der Sicherheit der hilfsbedürftigen Personen bei. Eine gute körperliche Kondition des Mitglieds des Einsatzpersonals ist auch seiner Gesundheit im weiteren Sinne förderlich (angesichts der körperlichen Anstrengung, die viele Einsätze der Feuerwehr erfordern).

Der Königliche Erlass vom 10. November 2012 legt die Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und der angemessenen Mittel fest.

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 3. Juni 2013 über die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und der angemessenen Mittel sind unter "qualifizierten" Atemschutzträgern Feuerwehrleute zu verstehen, die regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, ihre Fertigkeiten als Atemschutzträger durch Übungen und eventuelle Weiterbildungen aufrechterhalten. Zugleich müssen sie als für das Tragen von Atemschutz gesundheitlich geeignet befunden worden sein.

In der früheren kommunalen Struktur musste der dienstleitende Offizier für die Weiterbildung und das Training seines Personals sorgen. Er bestimmte, welche Feuerwehrleute als qualifizierte Atemschutzträger, als Fahrer-Pumpenbediener oder als Einsatzleiter (ebenfalls qualifizierter Atemschutzträger) eingesetzt werden konnten.

3. Aufgabe des Arbeitgebers - Bestimmung der Modalitäten

Häufigkeit, Inhalt und eventuelle Trainingsmaßnahmen sind Gegenstand der vom Zonenrat gebilligten zonalen Politik in Sachen Ausbildung.

Auf Ersuchen des Einsatzpersonals und im Hinblick auf eine relativ einheitliche Handhabung in den verschiedenen Hilfeleistungszonen finden Sie weiter unten einige Richtlinien, die als Leitfaden für die Erstellung einer solchen Regelung dienen können.

Vergessen Sie bitte nicht, dass Sie vorher eine gewerkschaftliche Konzertierung organisieren müssen. Eine breite Akzeptanz fördert nämlich das erfolgreiche Abschneiden bei den Tests.

3.1 Häufigkeit

Es empfiehlt sich, die körperliche Eignung des Einsatzpersonals und die Zulassung in Bezug auf den Atemschutz alle zwei Jahre zu bewerten, gemäß den im Ministeriellen Rundschreiben vom 8. Oktober 2016 über die Bewertung des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen formulierten Empfehlungen. Die körperliche Eignung sollte ein erstes Mal nach Erlangung des Brevets B01 (Feuerwehrmann) beziehungsweise des Brevets OFF2 (Kapitän) bewertet werden. Hier sei auf Buch 7 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und auf das Ministerielle Rundschreiben vom 8. Oktober 2016 über die Bewertung des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen hingewiesen.

Selbstverständlich kann die Zone vorliegendes Rundschreiben im Rahmen der Weiterbildung auch für Übungen und Weiterbildungslehrgänge in Sachen körperliche Eignung und Zulassung in Bezug auf den Atemschutz benutzen. Hierbei kann sie unterscheiden zwischen dem Tragen eines Atemschutzes unter Belastung und dem Tragen eines Atemschutzes ohne Belastung. Das Atemschutzgerät ist nämlich die individuelle Schutzausrüstung schlechthin, die für jedes Mitglied des Einsatzpersonals lebenswichtig sein kann, ungeachtet der Intensität des Einsatzes.

Wie bereits eingangs erwähnt, muss sich das Einsatzpersonal gemäß den Artikeln 30 bis 34 des Königlichen Erlasses vom 28. Mai 2003 über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer jährlich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Der betreffende Arzt sollte in seiner Beurteilung auch die Ergebnisse der Tests zur Bewertung der körperlichen Eignung und die Zulassung in Bezug auf den Atemschutz berücksichtigen. Die vorgeschriebene jährliche ärztliche Untersuchung muss daher in der Zeit nach Absolvierung der Tests stattfinden. Es wird eine Frist von drei Monaten empfohlen.

3.2 Inhalt

In der Anlage zum vorliegenden Rundschreiben werden verschiedene Übungen beschrieben. Die Tests dürfen die Betreffenden keinem Risiko aussetzen.

Sie werden feststellen, dass das Modellprogramm nicht den Tests zur Feststellung der körperlichen Eignung bei der Anwerbung und der Ernennung entspricht. Studien haben nämlich ergeben, dass zur Beurteilung der körperlichen Kondition über die gesamte Laufbahn hinweg ein angepasstes, auf eine ausreichende körperliche Kondition ausgerichtetes Programm besser geeignet ist.

3.3 Trainingsmaßnahmen

Besteht ein Mitglied des Einsatzpersonals die Zulassung in Bezug auf den Atemschutz nicht, sollte es binnen sechs Monaten aufgefordert werden, die Tests erneut abzulegen. Besteht es sie auch beim zweiten Mal nicht, sollte man ihm empfehlen, an einem angepassten und intensiven Trainingsprogramm in Sachen Atemschutz teilzunehmen. Reicht auch dieses Trainingsprogramm nicht aus, um die Tests innerhalb einer annehmbaren Frist zu bestehen, muss der Zonenkommandant oder sein Beauftragter überprüfen, ob das betreffende Mitglied des Einsatzpersonals als Träger eines Atemschutzgeräts noch geeignet ist.

So auch für die Tests in Bezug auf die körperliche Eignung: Besteht ein Mitglied des Einsatzpersonals sie nicht, sollte es binnen sechs Monaten aufgefordert werden, die Tests erneut abzulegen. Besteht es sie auch beim zweiten Mal nicht, sollte man ihm empfehlen, an einem von einem Sportexperten (siehe weiter unten) begleiteten angepassten und intensiven Trainingsprogramm teilzunehmen. Reicht auch dieses Trainingsprogramm nicht aus, um die Tests innerhalb einer annehmbaren Frist zu bestehen, empfehle ich, den Arbeitsarzt einzuschalten, damit er überprüft, ob das betreffende Mitglied des Einsatzpersonals für seine Funktion noch geeignet ist.

Die Ergebnisse der Tests sowohl in Sachen körperliche Eignung als auch in Sachen Atemschutz werden in die Bewertungsakte aufgenommen.

Um die integrierte Prüfung zu bestehen, muss das Personalmitglied die drei in der Anlage zum vorliegenden Rundschreiben beschriebenen Teile bestehen.

Wenn nur die körperliche Eignung getestet wird, muss das Personalmitglied die Teile 2 und 3 der in der Anlage beschriebenen Prüfung bestehen, und zwar mit Atemschutzgerät, aber ohne Atemschutzmaske.

3.4 Schaffung geeigneter Trainingsbedingungen in Sachen körperliche Eignung

Da von den Mitgliedern des Einsatzpersonals eine ausreichende körperliche Kondition über die gesamte Laufbahn hinweg erwartet wird, muss der Zonenrat die nötigen Bedingungen schaffen, damit alle Personalmitglieder das erforderliche Niveau erreichen oder halten können.

So muss der Zonenrat den Mitgliedern des Einsatzpersonals die erforderliche Sportinfrastruktur zur Verfügung stellen, entweder in Eigenregie oder über Dritte. Die vorzusehenden Sportgeräte sind dabei natürlich auf den Inhalt der Tests ausgerichtet und müssen in ausreichendem Maße verfügbar und zugänglich sein.

Darüber hinaus muss diese Sportinfrastruktur auch in ausreichendem Maße verfügbar und zugänglich sein. Konkret sollte der Zonenrat dafür sorgen, dass die Sportinfrastruktur für das in der Kaserne diensttuende Personal während der Dienstzeiten und für das Bereitschaftspersonal außerhalb der Dienstzeiten weitgehend zugänglich ist.

Schließlich bin ich der Ansicht, dass ein Sportexperte das Training vor Ort leiten sollte oder das Training aus einem Programm bestehen sollte, das ein Sportexperte zusammengestellt hat. Unter Sportexperte versteht man Inhaber eines Diploms Bachelor (Regent) oder Master (Lizentiat) der Leibeserziehung beziehungsweise Heilgymnastik oder Inhaber eines Brevets in Leibeserziehung oder gleichwertiger, durch Erfahrung oder vorher erworbener Kompetenzen.

4. Aufgaben des Arbeitnehmers

Von einem Mitglied des Einsatzpersonals wird erwartet, dass es seine körperliche Kondition unterhält, sodass es seine Aufgaben in aller Sicherheit für sich selbst, seine Kollegen und hilfsbedürftige Personen erfüllen kann. Hierzu wird dem Personalmitglied daher nahegelegt, sich der Bedeutung der körperlichen Kondition bewusst zu werden.

Eine unterdurchschnittliche körperliche Kondition ist nämlich kaum vereinbar mit dem Pflichtbewusstsein und der Integrität, die das Personalmitglied bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den Tag legen sollte.

J. JAMBON

Minister der Sicherheit und des Innern

Anlage zum Ministeriellen Rundschreiben über die körperliche Eignung des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und die Zulassung der Atemschutzträger

Die körperliche Eignung der Mitglieder des Einsatzpersonals während der Laufbahn wird anhand von drei Komponenten beurteilt:

- 1. Atemschutztest / Zulassung in Bezug auf den Atemschutz
- 2. Brandbekämpfungstest / Zulassung in Bezug auf den Atemschutz und/oder Körperliche Eignung
- 3. Treppenlauftest / Zulassung in Bezug auf den Atemschutz und/oder Körperliche Eignung

Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf die Bewerber

- ✓ Ein Bewerber wird ausgeschlossen, wenn er:
 - laut Angaben des arbeitsmedizinischen Dienstes für gesundheitlich untauglich befunden worden ist.
 - im Ruhezustand, sitzend und vor dem Anlegen der Ausrüstung einen Puls von mehr als 100 Schlägen pro Minute aufweist,
 - im Ruhezustand offensichtliche Atembeschwerden hat,
 - · einen schweren und andauernden Husten hat,
 - · krank oder fiebrig ist,
 - die im Vorfeld erteilten Anweisungen offensichtlich nicht eingehalten hat (er hat soeben eine schwere Mahlzeit zu sich genommen, er weist deutliche Anzeichen von Alkoholkonsum auf, er hat soeben geraucht, ...).
- ✓ Der Bewerber achtet darauf, ausreichend Flüssigkeit zu sich zu nehmen.
- ✓ Faktoren, die zu einer Beendigung der Testübung führen:
 - Der Bewerber klagt über Schwindel, Schmerzen im Brustkorb, Beklemmung, Übelkeit, stark schmerzende oder geschwächte Gliedmaßen, mentale Verwirrung, andere starke Schmerzen, ...
 - Der Bewerber entscheidet selbst, die Testübung nicht fortzusetzen.
 - Dem Bewerber wird schwindlig, er wird kurzatmig oder weist Anzeichen von Zyanose (bläuliche Färbung der Haut aufgrund von Sauerstoffmangel) auf.
 - Die Begleitperson fürchtet, zu welchem Zeitpunkt auch immer, um die Sicherheit des Bewerbers.

Anweisungen im Vorfeld des Tests

- keine andere Übung vor der Testübung,
- in den sechs Stunden vor der Testübung keinen Alkohol konsumieren,
- in den beiden Stunden vor der Testübung weder essen noch rauchen noch koffeinhaltige Getränke (Kaffee, Tee oder anderes) konsumieren.

TEIL 1: Atemschutztest

1.1 **Z**iel

• Nachweis der Kenntnis des Geräts und des Anlegeverfahrens

1.2 Beschreibung des Atemschutztests

- ✓ Der Teilnehmer erläutert die Funktionsweise des Atemschutzgeräts.
- ✓ Der Teilnehmer kann die verschiedenen Bestandteile nennen und ihre Funktion erläutern.
- ✓ Verfahren zur Anlegung des Atemschutzgeräts, sitzend auf dem Sitz des Löschfahrzeugs oder in einer Vorrichtung, die diese Position simuliert.
- Das Atemschutzgerät im Umkleideraum ablegen.

Beispiel eines Bewertungsblatts gemäß dem Übungs- bzw. Unterrichtsblatt:

Teile des Atemschutztests			
	Das Atemschutzgerät auf schnelle, systematische und geschickte Weise anlegen können, und zwar in vollständiger Einsatzkleidung, einschließlich der feuerfesten Sturmhaube.	Ausreichend	Wiederholen
	Die Atemschutzmaske auf Dichtheit und Überdruck testen können.	Ausreichend	Wiederholen
	Das Atemschutzgerät auf schnelle, systematische und geschickte Weise ablegen können. Dies betrifft auch den Austausch der Flasche und die erforderlichen Endkontrollen. Hierzu gehört die Vorbereitung des Geräts für den nächsten Einsatz (einschließlich der Einstellung der Verschlüsse).	Ausreichend	Wiederholen

nmerkungen:	

Ergebnis des Atemschutztests: OK/NOK

(Nichtzutreffendes streichen)

TEIL 2: Brandbekämpfungstest

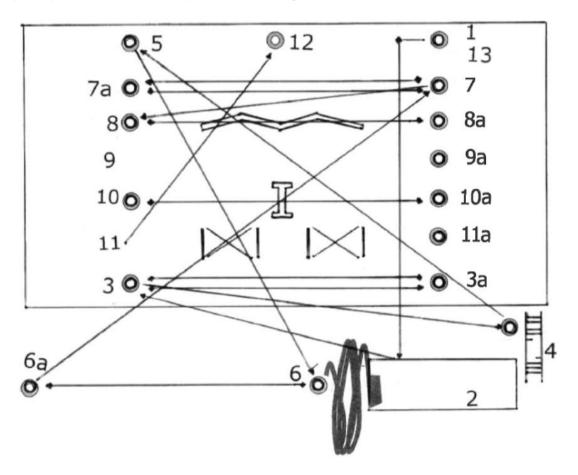
2.1 Beschreibung des Brandbekämpfungstests

Der Brandbekämpfungstest besteht aus 12 Aufgaben.

Der Brandbekämpfungstest als Teil der integrierten Prüfung wird mit Atemschutz abgelegt.

Wenn nur die körperliche Eignung getestet wird, muss dieser Test zwar mit Atemschutzgerät absolviert werden, aber ohne die Atemschutzmaske zu tragen.

Der Sportexperte errichtet den Testparcours nach folgendem Schema:



a) SICH EINSATZBEREIT MACHEN

Der Teilnehmer steht in Dienstkleidung bereit und wartet auf das Startzeichen. Dann legt er die Einsatzkleidung an und begibt sich zu Station 2.

b) UMHÄNGEN

Diese Aufgabe wird in einem Löschfahrzeug oder auf einer Plattform, auf der das Innere eines Löschfahrzeugs nachgestellt ist (Bedingung hierfür ist, dass die Vorrichtung mit den Druckluftflaschen an der Plattform festgeschraubt werden kann), bewältigt. Der Teilnehmer kommt von Station 1 (siehe Übersicht), legt seine feuerfeste Sturmhaube an und hängt sich das Atemschutzgerät und die Maske um. Nach dem Atemlufttest wird der Druck laut mitgeteilt. Ferner werden die Arbeitshandschuhe übergestreift. Anschließend nimmt der Teilnehmer zwei Schläuche Ø 45 mm und geht mit den Schläuchen zu Station 3.

c) ABLEGEN

Ein Schlauch wird hingelegt, der andere zu Station 3a ausgeworfen. Der Teilnehmer nimmt den abgelegten Schlauch und eine Kupplung des ausgeworfenen Schlauchs und zieht diesen bis zu Station 3a aus. An Station 3a wird die Kupplung des ausgerollten Schlauchs auf den Boden gelegt und der zweite Schlauch Richtung Station 3 ausgeworfen. Die Schläuche werden aneinandergekoppelt und der zweite Schlauch bis zu Station 3 ausgezogen. Hier wird die Kupplung wieder auf den Boden gelegt. Anschließend geht der Teilnehmer zu Station 4.

d) AUFSTELLEN UND ERKLIMMEN EINER SCHIEBELEITER UND MITNAHME VON GEGENSTÄNDEN

Eine zweiteilige Schiebeleiter lehnt längs mit 2 mal 14 Sprossen gegen eine Wand. Der Teilnehmer muss sie korrekt an die Wand stellen. Die Leiter muss bis zur Markierung auf der zehnten Sprosse ausgezogen werden. Das Zugseil wird um die 3. und 5. Sprosse gewickelt und an der 4. Sprosse festgeknotet. Anschließend wird der korrekte Neigungswinkel eingestellt (Füße gegen den Holm und bei aufrechtem Rücken mit gestreckten Armen den Holm berühren können). Wenn die Leiter ordnungsgemäß steht (korrekter Winkel und Zugseil festgeknotet), sind aus dem Löschfahrzeug folgende Gegenstände zu holen: Werkzeugkoffer mit Schulterriemen (ausgestattet mit einem Standardgewicht von 10 kg), Arbeitsleine, Strahlrohr. Diese Gegenstände werden bei der Leiter abgelegt. Der Teilnehmer nimmt das Strahlrohr, läuft zur Schlauchkupplung bei Station 3, koppelt das Strahlrohr daran und läuft zurück zur Leiter. Dort bereitet er den Schlauch vor, um ihn hochtragen zu können. Dann steigt er mit dem Schlauch und dem Strahlrohr auf korrekte Weise nach oben (Schlauch entlang der Brust über der Schulter mit dem Strahlrohr auf dem Rücken), bis der Teilnehmer mit beiden Füßen auf der Markierung der zehnten Sprosse steht. Anschließend steigt er wieder herunter und legt den Schlauch auf den Boden. Nun nimmt er den Werkzeugkoffer, gurtet ihn mit dem Schulterriemen und trägt ihn sicher nach oben, bis er mit beiden Füßen auf der Markierung steht. Der Teilnehmer steigt wieder herunter und stellt den Koffer auf den Boden. Dasselbe nun mit der Arbeitsleine. Jedes Mal muss er die Gegenstände so halten, dass er beide Hände frei hat, um die Leiter zu erklimmen. Beim Hochsteigen zählt er laut die Sprossen ab. Anschließend geht er zu Station 5.

e) TÜR AUFBRECHEN UND RAUCHGEFÜLLTEN RAUM BETRETEN

Der Ausbilder misst von dieser Station an die Herzfrequenz im Verhältnis zur Zeit. Der Teilnehmer muss die Ramme aus dem Fahrzeug holen, Atemluft anschließen und die fiktive Tür mit drei Stößen aufbrechen: am besten 1 x auf Schulterhöhe, 1 x auf Kniehöhe und 1 x auf Hüfthöhe (Ramme vorschriftsmäßig halten). Der Rest des Parcours wird mit Atemschutz absolviert. Anschließend geht der Teilnehmer zu Station 6.

f) SCHLAUCH IN RAUCHGEFÜLLTEM RAUM AUSZIEHEN

Ein halbgefüllter Schlauch Ø 70 mm (ohne Druck) mit Strahlrohr, an die Pumpe angeschlossen, liegt im Zickzack zusammengelegt beim Löschfahrzeug. Der Schlauch wird über die Schulter gelegt und vorwärts vollständig Richtung Station 6a ausgezogen. Anschließend geht der Teilnehmer zu Station 7.

g) PERSON IN RAUCHGEFÜLLTEM RAUM RETTEN

Eine Puppe von 80 kg wird über 2 x 7,5 m (insgesamt 15 m) hin und zurück gezogen, wobei in der Mitte der Strecke eine Schwelle (auf Höhe eines gefüllten Schlauchs Ø 45 mm) eingebaut ist. Die Puppe kann egal wie festgehalten werden (vorzugsweise ist die Puppe mit Schulterbändern ausgestattet) und wird von Station 7 nach Station 7a und wieder zurück von Station 7a nach Station 7 transportiert. Das Schleppen muss korrekt begonnen werden. Der Teilnehmer darf umkehren. Er hat die Strecke vollständig zurückgelegt, wenn beide Füße über der Linie sind. Anschließend geht der Teilnehmer zu Station 8.

h) ÜBER EINEN SCHMALEN RAND BALANCIEREN

Vier Balken sind im Zickzack ausgelegt. Der Teilnehmer muss auf den Balken gehen (Gleichgewichtsübung). Wenn er unterwegs danebentritt, muss er von vorne beginnen. Start und Ziel sind gekennzeichnet. Der Teilnehmer muss den ersten und den letzten Schritt im gekennzeichneten Bereich machen. Anschließend geht der Teilnehmer zu Station 9.

i) SCHLAUCH DURCH RAUCHGEFÜLLTEN RAUM ZIEHEN

Eine Last (von höchstens 15 kg) über 2 x 15 m ziehen. Nach den ersten 15 Metern zu Station 9a laufen und dann die Last nochmals 15 Meter ziehen. Anschließend geht der Teilnehmer zu Station 10.

j) HINDERNIS ÜBERSTEIGEN

Der Teilnehmer muss über ein Absperrgitter steigen (nicht springen), zu Station 10a laufen, umkehren, wieder über das Gitter steigen und zu Station 10 laufen. Anschließend geht der Teilnehmer zu Station 11.

k) ANGRIFFSWEG MIT HD-SCHLAUCH IN RAUCHGEFÜLLTEM RAUM

Der Teilnehmer muss einen Hochdruckschlauch über eine Strecke von 15 m hin und zurück mitführen. Er geht die drei ersten Meter normal, dann drei Meter hockend oder auf Knien gestützt durch einen Tunnel (tief bleiben), die nächsten drei Meter im aufrechten Gang, dann wieder drei Meter hockend oder auf Knien gestützt und schließlich drei Meter in normalem Gang, um Station 11a zu erreichen. Dann muss er rückwärts zurückgehen: zuerst normal aufrecht, dann wieder hockend oder auf Knien gestützt, dann normal aufrecht, dann hockend oder auf Knien gestützt und schließlich aufrecht zu Station 11. Dieser Parcours muss absolviert werden, während das Strahlrohr mit beiden Händen festgehalten wird. Anschließend geht der Teilnehmer zu Station 12.

I) ABBRUCHARBEITEN MIT ABBRUCHHAKEN IN RAUCHGEFÜLLTEM RAUM

Der Teilnehmer muss mit einem massiven Stab einen Ball hochstoßen, der auf 2,5 m Höhe von der Decke hängt, und den Ball zehn Mal gegen die Oberseite des Korbs stoßen. Er muss zehn korrekte Stöße ausführen. Der Ausbilder zählt laut mit.

2.2 Informationen und Anweisungen vor dem Test

Vor Beginn des Tests wird dem Mitglied des Einsatzpersonals erläutert, was von ihm nacheinander erwartet wird und was bewertet wird. Kurz vor Testbeginn wird nochmals überprüft, ob es die verschiedenen Teile verstanden hat. Dabei wird betont:

- dass der Parcours, auch wenn ein Zeitlimit vorgesehen ist, so schnell wie möglich (jedoch im Rahmen der eigenen Möglichkeiten) zu durchlaufen ist,
- dass alle Aufgaben auf möglichst sichere und technisch korrekte Weise zu lösen sind.

Vor Beginn des Tests wird dem Mitglied des Einsatzpersonals ein Pulsmesser angelegt und wird es zum Startpunkt gebracht. Der Sportexperte gibt das Startsignal: "3, 2, 1, LOS" und bei "LOS" darf das Mitglied des Einsatzpersonals beginnen. Der Sportexperte startet gleichzeitig Puls- und Zeitmessung. Ab Station 5 (wenn die Atemluft angeschlossen wird) wird die Herzfrequenz im Verhältnis zur Zeit gemessen.

Beispiel eines Bewertungsblatts gemäß dem Übungs- bzw. Unterrichtsblatt

Teile des Brandbekämpfungstests							
Den Parcours binnen 24 Minuten durchlaufen können, wenn es sich um eine erste Teilnahme am Test handelt, bzw. binnen 19 Minuten für folgende Teilnahmen.	Ausreichend	Wiederholen					
☐ Alle Aufgaben erfolgreich abschließen können.	Ausreichend	Wiederholen					
Alle Aufgaben technisch korrekt ausführen, ohne dass gefährliche Situationen entstanden wären. Dies liegt im Ermessen der technischen Ausbilder, die sich nach der gängigen Praxis richten.	Ausreichend	Wiederholen					
Die Ergebnisse des Herzfrequenzmessgeräts sind dem Arbeitsarzt zu übermitteln.							
Anmerkungen:							

Ergebnis des Brandbekämpfungstests: OK/NOK

(Nichtzutreffendes streichen)

TEIL 3: Treppenlauftest

3.1 Beschreibung des Treppenlauftests

Beim Treppenlauftest wird ein Höhenunterschied von 20 m überbrückt, die Anzahl Stufen ist dabei abhängig von der Tritthöhe.

Das Personalmitglied muss so schnell wie möglich oben ankommen, mit ungefähr 20 kg Ballast und ohne Unterbrechung. Dieser Ballast kann eine etwa 20 kg schwere Gewichtsweste sein oder Feuerwehrmaterial in Form eines aufgerollten Schlauchs mit Strahlrohr, beschwert mit einer etwa 6 kg schweren Tragevorrichtung.

Da der Faktor Sicherheit stets beachtet werden muss, ist es erlaubt, das Geländer zu ergreifen bzw. sich mit der Hand darauf zu stützen. So kann der Teilnehmer den Test auf sichere Weise durchführen.

Der Treppenlauftest als Teil der integrierten Prüfung wird mit Atemschutz abgelegt.

Wenn nur die körperliche Eignung getestet wird, muss dieser Test zwar mit Atemschutzgerät absolviert werden, aber ohne die Atemschutzmaske zu tragen.

3.2 Informationen und Anweisungen vor dem Test

Vorab darf sich der Teilnehmer aufwärmen, indem er drei Treppenstufen testet, um seinen Steigrhythmus zu bestimmen. Auch darf er auf Wunsch vor dem Start die Oberschenkel- und Wadenmuskulatur stretchen. Er kann noch Fragen stellen.

Der Ausbilder gibt das Startsignal: "3, 2, 1, LOS" und bei "LOS" darf der Teilnehmer beginnen.

Der Teilnehmer nimmt das Feuerwehrmaterial mit beim Besteigen der Treppe (oder einer mobilen Konstruktion, die eine Treppe simuliert). Der Ausbilder folgt ihm. Den Bewerbern wird diesbezüglich Folgendes empfohlen:

- Mit Atemschutz so schnell wie möglich hochsteigen
- Ohne zu hasten (also ohne Schwebemoment)
- In konstantem Laufrhythmus, ohne stehen zu bleiben
- Stufe für Stufe hochsteigen, jede Stufe muss betreten werden
- Das vom Prüfer bestimmte Feuerwehrmaterial mit beiden Händen halten

Oben wird bei der Ankunft so schnell wie möglich der Pulsmesser abgelesen. Der Teilnehmer schaltet oben selbst sein Atemschutzgerät ab und nimmt die Maske ab. Er lässt das Material oben liegen. Dann läuft er die Treppe wieder ruhig, in gleichmäßigem Tempo hinab.

Beispiel eines Bewertungsblatts gemäß dem Übungs- bzw. Unterrichtsblatt

Teile des Treppenlauftests			
	Den Test binnen 120 Sekunden korrekt ausführen, wobei eine Spitzenbelastung erreicht wird (> 85 % des theoretischen Spitzenwerts der Herzfrequenz)	Ausreichend	Wiederholen
	ODER den Test binnen 60 Sekunden korrekt ausführen; hierbei wird die Spitzenbelastung NICHT erreicht	Ausreichend	Wiederholen

Der Prozentsatz des theoretischen Spitzenwertes der Herzfrequenz wird mit Hilfe der Endherzfrequenz berechnet:

% des theoretischen Spitzenwertes der Herzfrequenz = Endherzfrequenz : (220 - Alter) =

Ergebnis des Treppenlauftests: OK/NOK

(Nichtzutreffendes streichen)

Allgemeines Ergebnis der integrierten Prüfung: Zulassung OK/NOK